



Verkündungsblatt Nr. 1/2019

Erscheinungsdatum: 2. Juli 2019

**Mitteilung über die Bekanntmachung der
Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 24/2019**

Herausgeber:

**Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

156

Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Grundordnung.

Der Senat hat die Grundordnung am 14. Januar 2019, am 8. April 2019 und abschließend am 29. April 2019 beschlossen; der Hochschulrat hat sie am 14. Januar 2019, am 10. April 2019 und abschließend am 10. Mai 2019 bestätigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Grundordnung mit Erlass vom 13. Mai 2019 (Az.: 5515/64-12-16) genehmigt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz | Siegel
- § 2 Rechtsstellung | Aufgaben
- § 3 Struktur der Hochschule
- § 4 Mitglieder | Angehörige | Doktorandenschaft
- § 5 Mitwirkung der Mitgliedergruppen
- § 6 Beschlussfassung | Verfahren
- § 7 Zusammensetzung und Amtszeit von Gremien
- § 8 Verkündungsblatt

II. Zentrale Organe und Gremien

- § 9 Präsidium
- § 10 Präsident/Präsidentin
- § 11 Vizepräsident/Vizepräsidentin
- § 12 Kanzler/Kanzlerin
- § 13 Hochschulrat
- § 14 Senat
- § 15 Senatsausschüsse | Senatsbeauftragte
- § 16 Hochschulversammlung

III. Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 17 Fakultäten
- § 18 Mitglieder und Organe der Fakultät
- § 19 Fakultätsrat
- § 20 Dekan/Dekanin
- § 21 Prodekan/Prodekanin
- § 22 Studienkommissionen

IV. Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen | Betriebseinheiten

- § 23 Institute
- § 24 Zentren
- § 25 Betriebseinheiten

V. Beauftragte und Beiräte

- § 26 Gleichstellungsbeauftragte
- § 27 Beirat für Gleichstellungsfragen
- § 28 Beauftragter/Beauftragte für Diversität

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Gleichstellung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Übergangsvorschriften

Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist eine traditionsreiche und zugleich zukunftsorientierte universitäre Ausbildungs- und Forschungseinrichtung für Musik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft und Kulturmanagement, die Menschen aus der ganzen Welt offensteht.

Sie bekennt sich zu ihrem Standort und erachtet den Genius loci, wie er sich seit Jahrhunderten in der europäischen Kulturstadt Weimar spannungsvoll ausgeprägt hat, als bleibende Verpflichtung bei der Entwicklung und Pflege einer freien Kunst, Pädagogik und Wissenschaft. Gleichzeitig ist sie dem Selbstverständnis ihres Namenspatrons verpflichtet, der die Facetten des Komponisten, Virtuosen, Ensemblespielers, Pädagogen und reflektierenden Denkers mit künstlerischen Visionen verband, die grenzüberschreitend und seiner Zeit weit voraus waren.

Gleichstellung und Diversität sind zentrale Anliegen der Hochschule und haben das Ziel, die Lern- und Arbeitssituation so zu verbessern, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt werden und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind.

Die Hochschule leistet und entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist humanistischen Zielen verpflichtet und kommt ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz | Siegel

(1) Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ (im Folgenden Hochschule genannt) und hat ihren Sitz in Weimar.

(2) Die Hochschule führt ihr Traditionssiegel und ein Dienstsiegel.

§ 2

Rechtsstellung | Aufgaben

(1) Die Hochschule ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Hochschule ist eine Musikhochschule. Im Streben nach einer umfassenden akademischen Bildung und unter Berücksichtigung sich stetig ändernder Berufsbedingungen und Berufsfelder verfolgt sie in besonderer Weise eine interdisziplinäre Verknüpfung von Kunst, Pädagogik und Wissenschaft in allen Bereichen der Aus- und Weiterbildung. Das Selbstverständnis der Hochschule, ihre Selbstbindungen und die Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 ThürHG werden in einem Leitbild definiert.

(3) Neben der universitären Aus- und Weiterbildung als Kernaufgabe sieht sich die Hochschule spezifischen Aufgaben, wie insbesondere der Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen sowie der besonderen, überproportional bedeutsamen Präsentation ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit in Konzerten, Aufführungen, Vorträgen, Symposien, Ausstellungen, Einspielungen und Publikationen verpflichtet. Daneben fördert die Hochschule ihr Profil durch eine aktive Teilnahme am internationalen Musik- und Kulturleben unter anderem durch die Veranstaltung der Weimarer Meisterkurse und internationaler Wettbewerbe sowie durch die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

§ 3

Struktur der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in die zentrale Ebene nach § 28 Abs. 1 ThürHG, in Fakultäten nach § 38 Abs. 1 ThürHG, künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Zentren) sowie Betriebseinheiten nach § 42 ThürHG und den vom Kanzler oder von der Kanzlerin nach § 32 Abs. 1 ThürHG verantworteten Gewährleistungsbereich.

(2) Die Studierendenschaft ist gemäß § 79 Abs. 1 ThürHG rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Ihre innere Ordnung wird durch Satzungen der Studierendenschaft geregelt.

§ 4

Mitglieder | Angehörige | Doktorandenschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürHG die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden.

(2) Daneben kann der Präsident oder die Präsidentin

1. nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 Satz 3 ThürHG Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 84 ThürHG erfüllen auf Vorschlag des Senats beziehungsweise
2. nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 Satz 4 ThürHG Lehrbeauftragten auf deren Antrag

dauerhaft oder befristet die Rechte eines Mitglieds der Hochschule einräumen.

(3) Auf Vorschlag des Senats kann der Präsident oder die Präsidentin Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer anderer Hochschulen nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 Satz 2 ThürHG dauerhaft oder befristet als Mitglieder der Hochschule kooptieren.

(4) Neben den Mitgliedern der Hochschule und den an der Hochschule Tätigen, denen eine mitgliedschaftsrechtliche Stellung eingeräumt wurde, haben auch die Angehörigen der Hochschule nach § 21 Abs. 3 ThürHG, insbesondere die Lehrbeauftragten, das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

(5) Die von den Promotionsausschüssen der Hochschule angenommenen Promovierenden bilden die Doktorandenschaft. Immatrikulierte Promovierende gehören der Mitgliedergruppe der Studierenden, angestellte Promovierende der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter an; sonstige Promovierende sind Angehörige der Hochschule. Die Doktorandenschaft kann über eine durch sie zu bildende Promovierendenvertretung in allen sie betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule abgeben.

§ 5

Mitwirkung der Mitgliedergruppen

(1) An Entscheidungen der Organe und Gremien der Hochschule wirken ihre Mitglieder nach Maßgabe der §§ 22 bis 27 ThürHG gleichberechtigt mit, soweit nicht das Thüringer Hochschulgesetz oder andere Gesetze, die Grundordnung oder sonstige Satzungen etwas anderes bestimmen.

(2) In allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsorganen und -gremien muss die Gruppe der Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder Berufungen auf Professuren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Entscheidungen in Angelegenheiten nach Absatz 2 Halbsatz 2 bedürfen außer der Mehrheit des Organs oder Gremiums auch der Mehrheit der dem Organ oder Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer. Kommt bei der ersten Abstimmung keine solche doppelte Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. Wird auch dabei die doppelte Mehrheit verfehlt, gilt die Entscheidung in allen paritätisch zu besetzenden Organen und Gremien als abgelehnt. In anderen Organen und Gremien genügt bei einer zweiten Abstimmung die Mehrheit der dem Organ oder Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer.

(4) Für alle Organe und Gremien unterhalb der zentralen Ebene bilden die Gruppe der akademischen (künstlerischen oder wissenschaftlichen) Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Gruppe der Mitarbeiter.

§ 6

Beschlussfassung | Verfahren

(1) Die Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien bestimmt sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürHG.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das Thüringer Hochschulgesetz, diese Grundordnung oder eine sonstige Satzung der Hochschule nichts anderes bestimmen. Sie können in begründeten Ausnahmefällen auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(3) Näheres zur Beschlussfassung in den Organen und Gremien, zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie zu Art und Umfang der Öffentlichkeit von Beratungen wird durch die Geschäftsordnung für die Gremien bestimmt, soweit nicht in dieser Grundordnung Regelungen enthalten sind.

(4) Über die Änderung dieser Grundordnung oder eine neue Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf der Grundlage von mindestens zwei Lesungen. Antragsberechtigt sind das Präsidium und ein Viertel der Mitglieder des Senats.

(5) Über eine Änderung oder Neufassung der Wahlordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit der Mitglieder.

(6) Soweit ein durch Rechtsbestimmung vorgesehenes Einvernehmen auch in einer gemeinsamen Sitzung nach § 26 Abs. 3 ThürHG nicht hergestellt werden kann, können die betroffenen Organe und Gremien den Schlichtungsausschuss anrufen, der eine Entscheidungsempfehlung abgibt. Dem Schlichtungsausschuss gehören der Präsident oder die Präsidentin, ein weiteres Mitglied des Präsidiums sowie drei vom Senat entsandte Mitglieder, davon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an. Der Schlichtungsausschuss kann Mitglieder des Hochschulrats zur Beratung hinzuziehen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit von Gremien

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Ämter, Funktionen und Mitgliedschaften in Gremien stehen grundsätzlich allen für das jeweilige Mandat formal und fachlich qualifizierten Personen der jeweiligen Mitgliedergruppe offen und sind, soweit sie nicht durch Urwahl besetzt werden, hochschulöffentlich beziehungsweise innerhalb der entsprechenden Struktureinheit(en) auszuschreiben.

(2) Durch regelmäßige Rotationen, begrenzte Amtszeiten und die Vermeidung von Ämterhäufungen sind alle Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Treffen bei einem Mitglied eines Organs oder Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit sind die Regelungen für die Stellvertretung von Wahlmitgliedern entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, wenn die gleichzeitige Wahrnehmung verschiedener Ämter und Funktionen aufgrund der damit verbundenen Aufgaben zu einem Interessenskonflikt führen kann.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder von Organen und Gremien beträgt drei Jahre und beginnt in der Regel zum 1. Oktober, soweit die Regelungen zu ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmen; die Amtszeit der Mitglieder aus der Studierendenschaft beträgt ein Jahr.

(4) Die nach dieser Grundordnung zu bildenden Organe und Gremien sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind. Dies gilt auch dann, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind.

(5) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrer im Senat oder in einem Fakultätsrat für Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 nach der Wahl nicht über eine erforderliche Stimmenmehrheit, bestellt das Präsidium die notwendige Zahl von Vertretungen, bis eine Nachwahl gemäß den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführt ist. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer wegen des Fehlens eines nachrückenden Mitglieds die Gruppe der Hochschullehrer nicht mehr über eine erforderliche Stimmenmehrheit verfügen würde. Ist eine andere Gruppe durch Ausscheiden von Mitgliedern in einem Gremium nicht vertreten, kann der Präsident oder die Präsidentin bis zum Wirksamwerden von Nach- oder Ergänzungswahlen ein Mitglied mit beratender Stimme bestellen.

(6) Ist die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen nicht; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung entsprechend.

§ 8

Verkündungsblatt

(1) Die von den zuständigen Organen der Hochschule beschlossenen Satzungen werden nach der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums dienen.

(2) Das Verkündungsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. Über Ort und Zeit der Bekanntmachung ist die Hochschulöffentlichkeit auf geeignete Weise zu informieren.

II. Zentrale Organe und Gremien

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule nach Maßgabe von § 29 ThürHG. Ihm gehören der Präsident oder die Präsidentin, die als Vizepräsident beziehungsweise Vizepräsidentin bestellten Personen sowie der Kanzler oder die Kanzlerin an.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. In einer Geschäftsordnung regeln die Mitglieder des Präsidiums insbesondere die Aufgaben- und Kompetenzverteilung innerhalb des Präsidiums sowie die Vertretung im Präsidium und treffen nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 ThürHG weitere Bestimmungen zur Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung.

(3) Das Präsidium fördert das Zusammenwirken von Organen, Gremien, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und sorgt für einen angemessenen Ausgleich zwischen deren Belangen. Es pflegt einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen. Dies gilt in besonderer Weise für die Gruppe der Studierenden.

§ 10 Präsident/Präsidentin

(1) Stellung und Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz. Er oder sie ist insbesondere zuständig für die laufenden Geschäfte der Hochschule, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Mitglieder des Präsidiums fallen sowie für den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. Er oder sie vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Basis eines Wahlvorschlags einer Findungskommission von der Hochschulversammlung nach § 16 Abs. 2 gewählt und von dem Minister oder der Ministerin, der oder die für das Hochschulwesen zuständig ist, ernannt. Vorschläge werden kann, wer die in § 30 Abs. 7 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt, über einschlägige Kenntnisse von Hochschulstrukturen verfügt und eine hohe fachliche Reputation besitzt.

(3) Die Stelle ist rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Sofern die das Amt innehabende Person für eine Wiederwahl kandidiert, entscheidet die Hochschulversammlung, ob eine Findungskommission eingesetzt werden soll. Die Entscheidung soll frühestens 18, jedoch spätestens zwölf Monate vor Ende der Amtszeit der das Amt innehabenden Person getroffen werden.

(4) Der Findungskommission nach § 30 Abs. 5 ThürHG gehören neben dem vom Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht das den Vorsitz führende und zwei weitere, externe Mitglieder des Hochschulrats sowie drei Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder an, die durch ihre jeweiligen Gremien entsandt werden. Die Senatsmitglieder gehören mindestens zwei verschiedenen Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG, darunter mindestens eines der Gruppe der Hochschullehrer an. Den Vorsitz führt die dem Hochschulrat vorsitzende Person.

(5) Die Findungskommission erstellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der sich Bewerbenden/Interessierenden einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidierende mit oder ohne Reihung enthalten kann und leitet diesen als Empfehlung der Hochschulversammlung zu.

(6) Die Hochschulversammlung wählt auf Basis des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrer einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Erreicht im ersten Wahlgang keiner oder keine der Kandidierenden diese Mehrheiten, findet zwischen den Kandidierenden mit der im ersten Wahlgang höchsten Stimmenzahl eine

weitere Wahl statt. Werden auch dabei die Mehrheiten nach Satz 1 nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Werden auch in diesem Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten von keinem oder keiner Kandidierenden erreicht, ist die Wahl abzubrechen und die Findungskommission zu beauftragen, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu erarbeiten.

(7) Die Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin soll spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der das Amt innehabenden Person abgeschlossen sein.

(8) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt sechs Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(9) Ein Präsident oder eine Präsidentin kann auf Initiative von Senat, Hochschulrat oder Hochschulversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich der Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer nach Maßgabe von § 30 Abs. 9 ThürHG abgewählt werden. Vor einer Abwahl sind die anderen Mitglieder des Präsidiums anzuhören.

§ 11 Vizepräsident/Vizepräsidentin

(1) Dem Präsidium gehören zwei Personen als Vizepräsident oder Vizepräsidentin mit unterschiedlichen Aufgabenfeldern nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums an. In der Regel wird eine Zuständigkeit für *Studium und Lehre* und eine Zuständigkeit für die *Künstlerische Praxis* begründet.

(2) Die Bestellung als Vizepräsident oder Vizepräsidentin erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Senat.

(3) Als Vizepräsident oder Vizepräsidentin kann bestellt werden, wer die in § 31 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Positionen sind rechtzeitig auszuschreiben. Kandidierende sollen über Leitungserfahrung sowie über Erfahrungen in den von ihnen zu vertretenden Aufgabenfeldern verfügen. Die Ausgewählten sollen aus verschiedenen Selbstverwaltungseinheiten kommen und Kunst, Pädagogik und Wissenschaft angemessen vertreten. Mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein.

(4) Die Amtszeit eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Die Entscheidung über eine Wiederbestellung soll frühestens neun, jedoch spätestens sechs Monate vor Ende der Amtszeit der das jeweilige Amt innehabenden Person getroffen werden.

(5) Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann durch den Präsidenten oder die Präsidentin, auch auf Initiative des Senats im Einvernehmen mit dem Senat nach Maßgabe von § 31 Abs. 2 ThürHG abbestellt werden.

§ 12 Kanzler/Kanzlerin

(1) Der Kanzler oder die Kanzlerin nimmt – unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Mitglieder des Präsidiums für ihre Aufgabenbereiche – die Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr. Er oder sie ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Basis eines Wahlvorschlags einer Findungskommission von der Hochschulversammlung nach § 16 Abs. 2 gewählt und von dem Minister oder der Ministerin, der oder die für das Hochschulwesen zuständig ist, ernannt. Vorschläge werden kann, wer die in § 32 Abs. 5 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt.

(3) Für die Wahl eines Kanzlers oder einer Kanzlerin gelten § 10 Abs. 3 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 5 des Einvernehmens mit dem Präsidenten oder der Präsidentin bedarf.

(4) Die Amtszeit des Kanzlers oder der Kanzlerin beträgt acht Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(5) Für eine Abwahl eines Kanzlers oder einer Kanzlerin gilt § 10 Abs. 9 entsprechend.

§ 13 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat gibt insbesondere Empfehlungen zur Profilbildung und Schwerpunktsetzung der Hochschule sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots ab und hat darüber hinaus die in § 34 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Aufgaben und die in § 34 Abs. 2 ThürHG benannten Rechte.

(2) Die Zusammensetzung des Hochschulrats bestimmt sich nach § 34 Abs. 3 ThürHG; die Wahl des oder der Vorsitzenden nach § 34 Abs. 6 ThürHG. Die acht stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats werden nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes durch den Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Mit Antrags- und Rederecht können die Gleichstellungsbeauftragte, der oder die Beauftragte für Diversität und die dem Personalrat vorsitzende Person beziehungsweise deren jeweilige Vertretungen sowie ein gewähltes Mitglied der Studierendenschaft an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen.

(4) Der Hochschulrat tagt nichtöffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Regelungen zur Stellvertretung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie Zulassung der Hochschulöffentlichkeit enthalten soll.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Die Hochschule erstattet den Mitgliedern nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürHG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die notwendigen Reise- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

(6) Ein Hochschulratsmitglied kann nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 ThürHG auf Initiative des Senats oder des Hochschulrats durch den Senat abgewählt werden. Die Abberufung erfolgt durch das Ministerium.

§ 14 Senat

(1) Dem Senat obliegen insbesondere die in § 35 Abs. 1 ThürHG genannten Aufgaben. Die Satzungsermächtigung umfasst auch die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen, über Promotionsordnungen, über Rahmenprüfungs- und -studienordnungen (RPSO), über Fachprüfungs- und -studienordnungen (FPSO), soweit diese fakultätsübergreifend angebotene Studiengänge betreffen sowie über Satzungen nach § 9 Abs. 4 ThürHG. Daneben gehört zu seinen Aufgaben, zu dem Bericht nach § 10 ThürHG Stellung zu nehmen.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, davon jeweils eine im künstlerischen, eine im pädagogischen und eine im wissenschaftlichen Bereich überwiegend lehrende Person,
2. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden, davon jeweils eine in einem künstlerischen Studiengang, eine in einem pädagogischen Studiengang und eine in einem wissenschaftlichen Studiengang immatrikulierte Person,

3. drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, davon jeweils eine im künstlerischen, eine im pädagogischen und eine im wissenschaftlichen Bereich überwiegend beschäftigte Person sowie

4. drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die aus unterschiedlichen Verwaltungsbereichen der Hochschule kommen sollen.

(3) Bei Entscheidungen nach § 35 Abs. 4 ThürHG gehören dem Senat zusätzlich sieben stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer an; sie können im Übrigen an den Sitzungen des Senats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe von § 23 ThürHG innerhalb ihrer Gruppen in Wahlbereichen gewählt. Sofern die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zu wählenden Mitglieder zu gleichen Anteilen in mehreren Studiengängen beziehungsweise Bereichen tätig sind, bestimmen sie, welchem Wahlbereich sie zuzuordnen sind. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin gehört dem Senat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Ferner gehören dem Senat mit Antrags- und Rederecht die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und die Dekane beziehungsweise Dekaninnen nach § 20 an. Berechtigt, an den Sitzungen des Senats jeweils mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, sind:

1. ein Mitglied des Hochschulrats nach § 13 Abs. 2,
2. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 26 oder deren Vertretung,
3. der oder die Beauftragte für Diversität nach § 28 oder eine bestellte Abwesenheitsvertretung,
4. die dem Personalrat vorsitzende Person oder deren Vertretung,
5. die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX,
6. die Künstlerische Leitung des Hochbegabtenzentrums nach § 24 Abs. 2 sowie
7. ein Mitglied der Promovierendenvertretung nach § 4 Abs. 5 Satz 3.

(6) Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

§ 15 Senatsausschüsse | Senatsbeauftragte

(1) Der Senat kann für einzelne seiner Aufgaben temporär oder dauerhaft arbeitende Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. Dauerhaft arbeitende Ausschüsse oder Beauftragte sollen – gegebenenfalls nach einer Erprobungsphase – in der Grundordnung verankert werden. Das Präsidium kann den Ausschüssen Angelegenheiten unterbreiten, zu denen es eine Beratung und/oder Empfehlung als sinnvoll erachtet.

(2) Senatsausschüsse bereiten in der Regel Entscheidungen des Senats vor. Je nach fachlicher Zuständigkeit ist bei der Zusammensetzung der Ausschüsse § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten. Ein Mitglied des Präsidiums gehört dem Ausschuss ohne Stimmrecht an und übernimmt dessen Vorsitz. Beschlussvorlagen der Ausschüsse werden in der Tagesordnung des Senats gesondert ausgewiesen und gelten als vom Senat in ihrer Gesamtheit bestätigt, sofern nicht die Mehrheit der Senatsmitglieder deren Befassung verlangt.

(3) Die Prodekane beziehungsweise Prodekaninnen der Fakultäten nach § 21 sind qua Amt **Beauftragte des Senats für das Qualitätsmanagement** der Fakultäten. Sie sind insbesondere für die Implementierung der abgestimmten Instrumente für Evaluation und Qualitätssicherung in ihrer Fakultät zuständig.

(4) Die in die Studienkommissionen nach § 22 gewählten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer werden als Beauftragte des Senats für die in ihren Selbstverwaltungseinheiten angebotenen Studiengänge bestellt, wobei den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer aus den drei künstlerischen Studienkommissionen jeweils

verschiedene künstlerische Studiengänge zugeordnet werden, für die sie fakultätsübergreifend verantwortlich sind. Die sogenannten **Studiengangleiter** beziehungsweise **Studiengangleiterinnen** (SGL) vertreten die ihnen zugeordneten Studiengänge mit Rede- und Antragsrecht in allen internen und externen Gremien und sind insbesondere für die Koordinierung der Erstellung und Revision aller Studiendokumente der verantworteten Studiengänge zuständig.

(5) Der **Senatsausschuss für Studium und Lehre** (ASL) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie über den Erlass der in § 14 Abs. 1 genannten Ordnungen. Er koordiniert die Abstimmung und Evaluierung des gesamten Lehrangebots der Hochschule, übernimmt die Vorbereitung und Begleitung der internen Audits und ist insoweit Teil des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 9 ThürHG. Der ASL setzt sich aus den beiden Unterausschüssen Studienplanung (UAS) und Evaluation (UAE) zusammen. Der UAS wird aus den Studienkommissionen nach § 22 gebildet, der UAE besteht aus den Beauftragten nach Absatz 3 sowie einem vom Studierendenrat entsandten Mitglied der Gruppe der Studierenden. Beiden Unterausschüssen sowie dem ASL gehören die Leitenden der Stabsstelle Lehre und Qualitätsentwicklung (LQE), der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten (ASA) sowie des Justiziariats als beratende Mitglieder an. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre gehört dem ASL ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Näheres regelt die Qualitätssatzung.

(6) Der Senatsausschuss für Bibliotheksfragen (**Bibliotheksausschuss**) ist insbesondere für die Ausstattung und Fragen der Nutzung der Bibliothek zuständig. Ihm gehören je ein in einem wissenschaftlichen, einem pädagogischen und einem künstlerischen Studiengang verantwortlich lehrendes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer, entsprechend je ein in einem solchen Studiengang immatrikuliertes Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie eine in der Hochschulbibliothek tätige Person an. Die Leitenden von Hochschulbibliothek und Hochschularchiv gehören dem Bibliotheksausschuss mit beratender Stimme an. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre gehört dem Ausschuss ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz.

(7) Aus Mitteln Dritter finanzierte, künstlerische Entwicklungs- oder wissenschaftliche Forschungsvorhaben, die möglicherweise gegen die in der Präambel dieser Grundordnung, dem Leitbild der Hochschule oder anderen Leitlinien geregelten ethischen und moralischen Grundsätze und Prinzipien verstoßen, werden durch einen vom Senat einzusetzenden **Ethikausschuss** geprüft. Er setzt sich aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer sowie je einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zusammen. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu begründen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Das Nähere zum Verfahren wird in vom Senat zu beschließenden Leitlinien festgelegt. Durch Senatsbeschluss können dem Ethikausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 16 Hochschulversammlung

(1) Der Hochschulversammlung obliegen die in § 36 Abs. 1 und 2 ThürHG genannten Aufgaben.

(2) Für die Wahl und Abwahl von Präsident oder Präsidentin und Kanzler oder Kanzlerin sowie für die Wahl eines vorläufigen Leiters oder einer vorläufigen Leiterin nach § 30 Abs. 10 ThürHG setzt sich die Hochschulversammlung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 3 ThürHG zusammen. Berechtig, an den Sitzungen der Hochschulversammlung jeweils mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, sind:

1. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 26 oder deren Vertretung,
2. der oder die Beauftragte für Diversität nach § 28 oder eine bestellte Abwesenheitsvertretung,

3. die dem Personalrat vorsitzende Person sowie
4. die Schwerbehindertenvertretung nach § 177 SGB IX.

(3) Am Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan und dessen Fortschreibung wirken neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Mitgliedern auch die Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ThürHG stimmberechtigt mit. Die weiteren Mitglieder des Senats nach § 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie die mit den in § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 bis 7 genannten Funktionen betrauten Personen sind berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an der Hochschulversammlung nach § 36 Abs. 2 ThürHG mitzuwirken.

(4) Die Hochschulversammlung nach Absatz 3 tagt mindestens einmal im Jahr, zusätzlich auf Beschluss des Senats oder des Hochschulrats mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen. Sie tagt in Angelegenheiten nach Absatz 2 nichtöffentlich, im Übrigen hochschulöffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Den Vorsitz in der Hochschulversammlung führt die dem Hochschulrat vorsitzende Person.

III. Selbstverwaltungseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 17 Fakultäten

(1) An der Hochschule bestehen drei körperschaftlich organisierte Fakultäten, von denen zwei in künstlerischen Studiengängen ausbilden und eine überwiegend pädagogische und wissenschaftliche Studiengänge anbietet. Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule für Lehre, Kunst und Forschung und nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule wahr.

(2) Die Fakultäten arbeiten insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Organisation von Studium, Lehrangebot, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Weiterbildung interdisziplinär zusammen und stimmen die Struktur der von ihnen angebotenen Studiengänge, Entwicklungs- und Forschungsschwerpunkte aufeinander ab.

(3) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere:

1. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sicherzustellen und auf das Bestehen eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehr- und Prüfungsangebots hinzuwirken mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
2. die in der Regel von den Instituten durchzuführende Fach-Studienberatung nach § 56 ThürHG zu gewährleisten und zu koordinieren,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die internen Audits entsprechend dem vom Senat beschlossenen Zeitplan fristgerecht durchgeführt und die im Rahmen der Zertifizierung gegebenenfalls erteilten Auflagen umgesetzt werden,
4. den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
5. Entwicklungs- und Forschungsvorhaben in Kunst, Pädagogik und/oder Wissenschaft zu koordinieren,
6. Schwerpunktbildungen in der künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Entwicklung und Forschung zu unterstützen und insoweit insbesondere die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und/oder Instituten vorzuschlagen sowie
7. dafür Sorge zu tragen, dass die Institute die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

§ 18 Mitglieder und Organe der Fakultät

(1) Mitglied der Fakultät ist, wer

1. nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an ihr tätig ist oder
2. in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(2) In mehreren Fakultäten hauptberuflich tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind Mitglied der Fakultät, in der sie überwiegend tätig sind. Bei einer Tätigkeit zu gleichen Teilen bestimmen sie, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Sie können auf Antrag mit Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in der anderen Fakultät werden; § 23 Abs. 5 ThürHG bleibt unberührt. Die Fakultätszugehörigkeit eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer kann auf seinen Antrag oder im Benehmen mit ihm vom Senat geändert werden.

(3) Studierende, die mit ihrem Kern- oder Ergänzungsfach an mehreren Fakultäten studieren, üben das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(4) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat als kollegiales Beschlussorgan.

(5) Das Dekanat, das aus dem Dekan oder der Dekanin, einem Prodekan oder einer Prodekanin und einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin besteht, leitet die Fakultät. Es entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind und vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrats. Der mit der Geschäftsführung betrauten Person obliegt insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät.

§ 19 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das Thüringer Hochschulgesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere:

1. nach Maßgabe der RPSO die Beschlussfassung über die von den Instituten zu erarbeitenden FPSO einschließlich der Modulkataloge und Modulbeschreibungen sowie über die von diesen erstellten Studienverlaufs- und Prüfungspläne (SVPP),
2. die Einsetzung von Berufungskommissionen sowie die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge (§ 85 ThürHG) nach Maßgabe der Berufsordnung der Hochschule,
3. die Beschlussfassung über die Grundsätze der der Fakultät zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der in § 14 Abs. 5 ThürHG genannten Kriterien,
4. die Beantragung der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder eines befristeten Angestelltenverhältnisses in ein unbefristetes (§ 86 Abs. 2 ThürHG) unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Instituts sowie
5. die Abstimmung über Anregungen zur Verleihung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ (§§ 88 Abs. 4 und 93 Abs. 3 ThürHG) sowie zur Bestellung als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin (§ 90 ThürHG).

Die für das Fachgebiet Musikwissenschaft zuständige Fakultät ist auch zuständig für die Beschlussfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3 ThürHG sowie über Anregungen zur Verleihung der Würde als „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ (§ 62 Abs. 6 ThürHG).

(2) Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben temporär oder dauerhaft arbeitende, beratende Ausschüsse, Kommissionen oder

Bbeauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt; dabei sind je nach Zuständigkeit die Vorgaben des § 22 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. die Direktoren oder Direktorinnen der in der Fakultät gebildeten Institute qua Amt sowie
2. in dazu und jeweils gleicher Anzahl Mitglieder der Gruppe der Studierenden und Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter.

Bei Entscheidungen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG ist die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer in dem Maße zu erhöhen, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. Sie können im Übrigen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt nach Maßgabe von § 23 ThürHG und der Wahlordnung.

(5) Der Dekan oder die Dekanin gehört dem Fakultätsrat ohne Stimmrecht an und führt dessen Vorsitz. Die Geschäftsführung und ein Prodekan oder eine Prodekanin, der oder die dem Fakultätsrat nicht durch Wahl angehört, gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Berechtig, an den Sitzungen des Fakultätsrats jeweils mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen, sind außerdem:

1. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 26, deren Stellvertreterin oder die der Fakultät angehörende Vertretung im Gleichstellungsbeirat nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,
 2. der oder die Beauftragte für Diversität nach § 28 oder eine bestellte Abwesenheitsvertretung,
- sowie, soweit deren Zuständigkeiten betroffen sind,
3. die Studiengangleiter beziehungsweise Studiengangleiterinnen nach § 15 Abs. 4,
 4. die Künstlerische Leitung des Hochbegabtenzentrums nach § 24 Abs. 2 und
 5. ein Mitglied der Promovierendenvertretung nach § 4 Abs. 5 Satz 3.

(6) Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder auf die Fakultätsöffentlichkeit beschränkt werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

§ 20 Dekan/Dekanin

(1) Der Dekan oder die Dekanin repräsentiert die Fakultät in der Hochschulöffentlichkeit und vertritt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Organen der Hochschule. Er oder sie führt den Vorsitz im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Entscheidungen des Dekanats sowie die Beschlüsse des Fakultätsrats und führt die laufenden Geschäfte der Fakultät. Er oder sie entscheidet über die Verwendung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, soweit der Fakultätsrat diese Aufgabe nicht dem Dekanat zugewiesen hat.

(3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan oder die Dekanin eine vorläufige Entscheidung treffen. Der Fakultätsrat ist unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(4) Der Dekan oder die Dekanin ist für den jährlichen Bericht der Fakultät an das Präsidium über die Erfüllung der Aufgaben auf Basis der Ziel- und Leistungsvereinbarung verantwortlich.

(5) Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin vertreten. Ist auch die zum Prodekan bestellte Person an der Vertretung gehindert, so wird er oder sie durch das dienstälteste Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer, das Mitglied des Fakultätsrats ist, vertreten.

(6) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät gewählt und vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Die Amtszeit eines Dekans oder einer Dekanin beträgt drei Jahre. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.

(7) Ein Dekan oder eine Dekanin kann durch den Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer abgewählt werden.

§ 21

Prodekan/Prodekanin

(1) Der Prodekan oder die Prodekanin agiert in dem ihm vom Dekan oder von der Dekanin übertragenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich und selbstständig und nimmt zugleich die mit Studium und Lehre zusammenhängenden Aufgaben der Fakultät wahr. Im Zusammenwirken mit dem Dekan oder der Dekanin trägt der Prodekan oder die Prodekanin dafür Sorge, dass die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Bei der Weiterentwicklung des Lehrangebots arbeitet er oder sie eng mit den vom Senat bestellten Studiengangleitern beziehungsweise Studiengangleiterinnen zusammen.

(2) Als Beauftragter oder Beauftragte des Senats für das Qualitätsmanagement der Fakultäten ist der Prodekan oder die Prodekanin für die regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung des Lehrangebots der Fakultät zuständig. Dabei dokumentiert er oder sie insbesondere die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre sowie die Einhaltung der Regelstudienzeiten.

(3) Der Prodekan oder die Prodekanin wird im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät vorgeschlagen und vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt. Für Amtszeit und Wiederbestellung gilt § 20 Abs. 6 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Ein Prodekan oder eine Prodekanin kann auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder auf Antrag einer einfachen Mehrheit des Fakultätsrats durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat abbestellt werden. Der Beschluss über das Einvernehmen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 22

Studienkommissionen

(1) Zur Organisation und Betreuung von Studium und Lehre in den Selbstverwaltungseinheiten wird in allen Fakultäten je eine Studienkommission für die künstlerischen Studiengänge, in der Fakultät, die in pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen ausbildet, zusätzlich eine Studienkommission für die pädagogischen Studiengänge und eine Studienkommission für die wissenschaftlichen Studiengänge eingesetzt.

(2) Jeder Studienkommission gehört jeweils ein in einem der zugeordneten Studiengänge verantwortlich lehrendes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer der Fakultät und ein in einen solchen Studiengang immatrikuliertes Mitglied der Gruppe der Studierenden der Fakultät an. Die Mitglieder der Studienkommission sowie jeweils eine Vertretung werden von der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass weitere Personen mit besonderer Sachkunde der Studienkommission mit beratender Stimme angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommissionen beginnt und endet in der Regel jeweils ein Semester später als die Amtsperiode der zentralen Organe und Gremien nach § 7 Abs. 3; § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Studienkommissionen unterstützen und beraten ihre Dekane beziehungsweise Dekaninnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die drei Studienkommissionen für die künstlerischen Studiengänge nehmen ihre Aufgaben in studiengangbezogenen Fragen nur gemeinsam – als UAS – wahr.

(5) Die Studienkommissionen sind vor Entscheidungen der Fakultäten in allen Angelegenheiten des Studiums, der Lehre und der Prüfungen in den ihnen zugeordneten Studiengängen zu hören. Sie haben ein Initiativrecht in den Fakultäten und – als UAS innerhalb des ASL – auch in den Gremien auf der zentralen Ebene.

IV. Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen | Betriebseinheiten

§ 23

Institute

(1) Institute als wissenschaftliche, pädagogische oder künstlerische Einrichtungen nach § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG werden auf Antrag der zuständigen Fakultät vom Präsidium eingerichtet, verändert und aufgehoben, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Sie dienen der künstlerischen, pädagogischen und/oder wissenschaftlichen Schwerpunktbildung. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) In Instituten werden grundsätzliche studienfachbezogene Angelegenheiten erörtert, die Organisation der Lehre und die Durchführung von künstlerischen Entwicklungs- und wissenschaftlichen Forschungsvorhaben abgestimmt. Institute entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen und sonstigen Personals, soweit dieses nicht einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer zugeordnet ist.

(3) Einem Institut gehören mindestens drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer an. Für die Mitgliedschaft im Institut gilt § 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Organe des Instituts sind der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin und der Institutsrat als kollegiales Beschlussorgan.

(4) Der Institutsdirektor oder die Institutsdirektorin leitet und verwaltet das Institut, führt den Vorsitz im Institutsrat und vertritt die Belange des Instituts im Fakultätsrat. Er oder sie wird auf Vorschlag des Institutsrats aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit eines Institutsdirektors oder einer Institutsdirektorin beträgt drei Jahre; eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

(5) Dem Institutsrat gehören alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sowie Mitglieder der Gruppe der Studierenden und Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter im Verhältnis 6:3:2 an oder einem entsprechenden Verhältnis, das sicherstellt, dass die Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt. Die Mitglieder des Institutsrats werden mit Ausnahme der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer innerhalb ihrer Gruppen nach Maßgabe von § 23 ThürHG gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Institutsrats ist die betreffende Fakultät zuständig. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Personen, die eine Vertretungsprofessur bekleiden, gehören dem Institutsrat des Instituts, dem sie zugeordnet sind, mit Rede- und Antragsrecht an.

(6) Der Institutsrat berät und entscheidet in grundsätzlichen, insbesondere Studium und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Instituts und nimmt zu Personalangelegenheiten des Instituts Stellung. Der Institutsrat tagt nichtöffentlich. Soweit Personalangelegenheiten oder Entscheidungen in Prüfungssachen nicht betroffen sind, kann er beschließen, institutsöffentlich zu tagen.

(7) Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit kann ein Institut auch als gemeinsame Einrichtung der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden. Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.

§ 24 Zentren

(1) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen, pädagogischen und/oder künstlerischen Zentren nach § 42 Abs. 1 ThürHG sowie über die Bestellung der jeweiligen Leitung entscheidet das Präsidium. Dauerhaft arbeitende Zentren sollen – gegebenenfalls nach einer Erprobungsphase – in der Grundordnung verankert werden.

(2) Zur Förderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen betreibt die Hochschule am Staatlichen Spezialgymnasium „Musikgymnasium Schloss Belvedere“ ein **Hochbegabtenzentrum**, in dem die Kinder und Jugendlichen durch eine spezialmusikalische Ausbildung insbesondere auf ein Musikstudium vorbereitet werden. Näheres wird durch eine Vereinbarung zwischen Schule und Hochschule geregelt. Neben den musikalischen Lehrkräften stellt die Hochschule eine Künstlerische Leitung, die vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Senat bestellt wird. Zur Künstlerischen Leitung kann nur bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige künstlerische und pädagogische Erfahrungen im Bereich der musikalischen Förderung von hochbegabten Kindern und Jugendlichen nachweist.

(3) Das an das Hochschularchiv angegliederte **Thüringische Landesmusikarchiv** (ThLMA) bildet mit seinen wertvollen Akten- und Notenbeständen ein wichtiges Fundament für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Musik- und Kulturgeschichte in Mitteldeutschland und ist gleichzeitig die institutionelle Basis für eine effektive Vernetzung der regionalen musikgeschichtlich orientierten Forschungsinitiativen.

(4) Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit können wissenschaftliche und/oder künstlerische Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden. Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.

(5) Die an der Lehrerbildung beteiligte Selbstverwaltungseinheit der Hochschule hat sich nach Maßgabe von § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürHG in die Arbeit des **Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena** einzubinden und die sich aus der Ordnung dieses Zentrums ergebenden Rechte und Pflichten wie ein Mitglied wahrzunehmen. Näheres regeln die beiden Hochschulen durch Vereinbarung.

§ 25 Betriebseinheiten

(1) Betriebseinheiten erbringen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürHG Dienstleistungen bei der hochschulbezogenen Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschule. Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie die Bestellung der jeweiligen Leitung entscheidet das Präsidium.

(2) Betriebseinheiten sind insbesondere die Hochschulbibliothek, das öffentliche Hochschularchiv nach Maßgabe von § 4a Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (ThürArchivG) vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung, das Veranstaltungsbüro und das Tonstudio.

(3) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Betriebseinheiten auch für mehrere Hochschulen oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gebildet werden. Die beteiligten Partner schließen hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

V. Beauftragte und Beiräte

§ 26 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter in der Hochschule hin. Sie wirkt an der Erstellung von Gleichstellungsplänen und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal mit und hat im Übrigen die in § 6 Abs. 5 bis 7 ThürHG genannten Mitwirkungsrechte und Aufgaben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Funktion dem Präsidium unmittelbar zugeordnet und weisungsfrei. Sie berichtet dem Senat einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen durch den Senat gewählt und vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt.

(4) Vorgeschlagen werden kann, wer die in § 6 Abs. 3 Satz 1 und 3 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Funktionen sollen rechtzeitig hochschulöffentlich ausgeschrieben werden. Nicht gewählt werden darf, wer Personalentscheidungen vorbereitet oder selbstständig trifft oder einer Personalvertretung angehört.

(5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Der Beirat für Gleichstellungsfragen dient der Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule.

(2) Ihm gehören an:

1. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 26 als stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzende des Beirats,
2. je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter aus den Fakultäten nach § 17 Abs. 1,
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
5. der oder die Beauftragte für Diversität nach § 28 mit Rede- und Antragsrecht.

Sofern die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte nicht als Abwesenheitsvertretung stimmberechtigt mitwirkt, kann sie an den Sitzungen des Beirats mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen findet im Rahmen der Wahlen zum Senat statt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 28 Beauftragter/Beauftragte für Diversität

(1) Der oder die Beauftragte für Diversität vertritt nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürHG die Belange der sich für ein Studium an der Hochschule Bewerbenden, der Mitglieder, Angehörigen und Promovierenden der Hochschule, insbesondere die Belange der Studierenden mit Behinderung, einer psychischen oder chronischen Erkrankung bei der gleichberechtigten Teilhabe an Studium, Lehre, Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Weiterbildung unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters,

der geschlechtlichen Identität oder der sexuellen Orientierung. Er oder sie hat die in § 7 Abs. 3 ThürHG genannten Mitwirkungsrechte; er oder sie kann sich hierbei im Verhinderungsfall durch eine vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellte Abwesenheitsvertretung vertreten lassen.

(2) Der oder die Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei. Er oder sie berichtet dem Präsidium einmal jährlich über seine oder ihre Tätigkeit.

(3) Der oder die Beauftragte für Diversität wird auf gemeinsamen Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen und der Schwerbehindertenvertretung durch den Senat gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt. Die Funktion soll rechtzeitig hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.

(4) Die Amtszeit des oder der Beauftragten für Diversität beträgt drei Jahre. Die mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Gleichstellung

(1) Personenbezogene Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten – mit Ausnahme der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nach § 26 – gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

(2) Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Übergangsvorschriften

(1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung zum 10. Mai 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 4. Februar 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 161) in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 2/2014, S. 40) außer Kraft.

(2) Die Amtszeiten des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung im Amt befindlichen Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin enden mit ihrem jeweiligen Ablauf. Bis zum 30. September 2019 finden die für sie einschließlich ihrer (Wieder-)Wahl und/oder (Wieder-)Bestellung geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) geltenden Fassung in Verbindung mit der Grundordnung vom 4. Februar 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 161) in der Fassung der Ersten Änderung vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 2/2014, S. 40) weiter Anwendung.

(3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierende Hochschulrat, der amtierende Senat sowie die amtierenden Fakultätsräte werden nach Maßgabe von § 137 Abs. 3 bis 5 ThürHG mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Bis dahin gilt für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Organe und Gremien Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Bestimmungen zur Hochschulversammlung nach § 16 sowie zur Bildung von Studienkommissionen nach § 22 finden erst mit Wirkung ab 1. Oktober 2019 Anwendung. Bis zur Bildung der Studienkommissionen und der Bestellung der Studiengangleiter beziehungsweise Studiengangleiterinnen durch den Senat nach § 15 Abs. 4 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung bestellten Studiengangleiter beziehungsweise Studiengangleiterinnen im Amt.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung amtierenden Institutsräte werden mit Ablauf des 30. September 2019 aufgelöst und sind mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 neu zu bilden. Die Amtszeit der den Institutsräten angehörenden gewählten Mitglieder endet spätestens mit deren Auflösung; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der im Amt befindlichen Institutsdirektoren beziehungsweise Institutsdirektorinnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für den Beirat für Gleichstellungsfragen. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung gewählten Gleichstellungsbeauftragten sowie der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten endet mit ihrem Ablauf. Neu- beziehungsweise Wiederwahl und Neu- beziehungsweise Wiederbestellung erfolgen nach den Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes in Verbindung mit dieser Grundordnung.

Weimar, 27. Mai 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 27.05.2019
Az.: 5515/64-12-16
ThürStAnz Nr. 24/2019 S. 979 – 988